

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10726 –**

Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Bestimmte Typen von Masten für Mittelspannungsleitungen stellen für Großvögel (Greifvögel, Eulen, Störche, Reiher usw.) eine erhebliche Gefahr dar, weil die Vögel durch ihre Größe und Flügelspannweite einen Kurz- oder Erdschluss zwischen stromführenden Teilen bzw. zwischen diesen und dem geerdeten Mast herstellen können. Für manche Vogelarten (z. B. Weißstorch, Uhu) stellt der Stromschlag die Haupttodesursache dar; nicht selten sind Jungvögel betroffen, wodurch der Bruterfolg beeinträchtigt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6378, S. 57). Bis Ende dieses Jahres müssen gemäß § 41 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsfreileitungen mit hoher Gefährdung für Vögel so umgerüstet werden, dass die Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. Diese Umrüstung ist technisch zumeist ohne großen zusätzlichen Aufwand bei routinemäßigen Wartungsarbeiten möglich. Die entsprechende Regelung in § 41 BNatSchG wurde im Jahr 2002 eingeführt, so dass den Netzbetreibern zehn Jahre Zeit für deren Umsetzung blieb. Neu zu errichtende Masten müssen seit 2002 von vorneherein so ausgeführt sein, dass sie vogelsicher sind. Seit 2010 gilt diese Regelung auch für vogelgefährdende Eisenbahnoberleitungen (§ 41 Satz 3 BNatSchG).

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4267) musste die Bundesregierung eingestehen, dass sie über keinerlei Informationen über den Stand der Umrüstung vogelgefährdender Masten verfügt. Zuständig für die Überwachung der Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Umrüstung sind die Länder. Die Umrüstung selbst ist Aufgabe der jeweiligen Netzbetreiber. Im Juni 2012 hat der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) eine vom ihm durchgeführte Umfrage unter den Ländern veröffentlicht, die darstellt, dass in der Mehrzahl der Länder wenige Monate vor Ablauf der Frist nach § 41 BNatSchG noch längst nicht alle gefährlichen Masten umgerüstet sind. Allerdings ist die Datenlage zum Teil unvollständig, weil Landesregierungen nicht geantwortet haben oder trotz ihrer Zuständigkeit selbst nicht über die nötigen

Informationen verfügen. Insgesamt scheint die Umsetzung in den Ländern sehr unterschiedlich vorzustattenzugehen. Nach Einschätzung des NABU ist lediglich Nordrhein-Westfalen als einziges Flächenland einigermaßen nahe am Ziel: Hier sind immerhin 52 000 von 63 000 ehemals gefährlichen Masten inzwischen umgerüstet. Hessen und Bayern dagegen beschränken sich laut NABU bei den Umrüstungen nur auf Vogelschutzgebiete und das Vorkommen bestimmter gefährdeter Großvogelarten.

1. Liegen der Bundesregierung inzwischen gegenüber ihrem Informationsstand vom Dezember 2010 (vgl. Antwort zu Frage 1a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/4267) repräsentative Daten über Stromschlagopfer an Mittelspannungsleitungen vor oder sind ihr zumindest Daten aus Stichprobenflächen oder einzelnen Regionen bekannt, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese?

Repräsentative Daten über Stromschlagopfer an Mittelspannungsleitungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Liegen der Bundesregierung inzwischen bundesweite Daten zu regionalen Konzentrationen von Vogelverlusten an Mittelspannungsleitungen vor (vgl. Antwort zu Frage 1b der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4267), und wenn ja, welche Erkenntnisse lassen sich aus diesen ableiten?

Der Bundesregierung liegen keine bundesweiten Daten zu regionalen Konzentrationen von Vogelverlusten an Mittelspannungsleitungen vor.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass sich infolge der Umrüstungen an Mittelspannungsleitungen die Bestandssituation der durch Elektrokution gefährdeten Arten verbessert hat, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Zahl der durch Elektrokution seit 2002 bis heute jährlich getöteten Vögel wegen der Nachrüstungsmaßnahmen am Mittelspannungsnetz signifikant abgenommen hat. Aufgrund der Komplexität der für die Bestandssituation verantwortlichen Faktoren und der unzureichenden Datenbasis kann aber im bundesweiten Maßstab kein direkter Zusammenhang zur Nachrüstung von Schutzvorrichtungen an Mittelspannungsleitungen hergestellt werden.

4. Wie viele Mittelspannungsmasten waren nach Kenntnis der Bundesregierung 2002 als vogelgefährlich einzustufen, und wie viele sind es aktuell (wenn möglich bitte nach Ländern auflisten)?

In Thüringen waren im Jahr 2002 rund 41 300 Masten als vogelgefährlich einzustufen. Davon sind 19 200 Masten umgerüstet worden. Thüringen geht davon aus, dass die verbleibenden Masten bis Jahresende umgerüstet sind.

Weitere Informationen lagen und liegen der Bundesregierung weder für andere Länder noch für das Bundesgebiet vor.

5. a) Welche Informationen liegen der Bundesregierung über den Stand der Umrüstung der Mittelspannungsmasten in den Ländern vor?
- b) Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um sich über die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung des § 41 BNatSchG zu informieren?

Auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/4267) wird verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Energieversorgungsunternehmen bemüht, die Nachrüstung in dem in § 41 BNatSchG genannten Zeitrahmen zu erfüllen. Einzelne Unternehmen haben in Pressemeldungen angekündigt, die Frist einzuhalten. Bund und Länder stehen im Übrigen in Bezug auf die Umsetzung von § 41 BNatSchG im Dialog.

6. Welche Möglichkeiten stehen der Bundesregierung zur Verfügung, wenn ihr bekannt wird, dass die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung des § 41 BNatSchG in bestimmten Ländern nicht vollständig zum Ende des Jahres 2012 erfolgt ist?

Welche Maßnahmen hat sie ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um eine zügige Umsetzung der Verpflichtung zu unterstützen?

Nach § 3 Absatz 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sind für die Überwachung von § 41 BNatSchG die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stellen zuständig. Ferner haben die nach dem Energiewirtschaftsrecht zuständigen Stellen auf die Einhaltung der Anwendungsregel des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-AR-N 4210-11) zu achten. Die Länder sind sich dieser Aufgabe bewusst.

7. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass Umrüstungsmaßnahmen entgegen der Anwendungsregel des Verbandes der Elektrotechnik e. V. (VDE) (VDE-AR-N 4210-11) durchgeführt werden?

Wenn ja, welche Schritte unternimmt sie, um eine sachgemäße Umrüstung zu erreichen?

Nein.

8. Sieht die Bundesregierung das Umsetzungsgebot des § 41 BNatSchG als hinreichend erfüllt an, wenn – wie offensichtlich in Bayern und Hessen praktiziert – die Umrüstung der Mittelspannungsmasten nur beschränkt auf Vogelschutzgebiete und auf die Umgebung des Vorkommens bestimmter Großvogelarten erfolgt?

Wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung?

Nach Auffassung der Bundesregierung gilt § 41 BNatSchG flächendeckend. Auch gilt die VDE-Anwendungsregel (VDE-AR-N 4210-11) flächendeckend.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung sind bei der Nachrüstung in Hessen Anlagen innerhalb von Vogelschutzgebieten mit höchster Priorität in den Fokus genommen worden. Die Nachrüstung in Hessen ist nicht auf solche Anlagen beschränkt.

Auch in Bayern erfolgte die Umrüstung bestehender Masten anhand einer Prioritätenkarte, die zum Ziel hat, dass gerade in Bereichen mit besonders hohem

Gefährdungspotenzial für Vögel eine Umrüstung vorrangig zu erfolgen hat. Eine Beschränkung der Umrüstung auf diese Bereiche ist damit nicht verbunden.

9. Was unternimmt die Bundesregierung konkret, um eine möglichst bundeseinheitliche Umsetzung des § 41 BNatSchG durch die Verwaltungsbehörden der Länder zu unterstützen?

Bund und Länder stehen in Bezug auf die Umsetzung von § 41 BNatSchG im Dialog.

10. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass nach 2002 noch neue Mittelspannungsmasten errichtet wurden, die nicht vogelsicher waren, und kann sie ebenfalls ausschließen, dass nach 2010 noch neue Eisenbahnoberleitungen errichtet wurden, die nicht vogelsicher waren?

Wenn nein, was hat sie in diesen ihr bekannt gewordenen Fällen unternommen?

Es ist nicht auszuschließen, dass die Nachrüstung von Mittelspannungsmasten teilweise nach 2002 in einer Weise vorgenommen wurde, die sich nach neueren Erkenntnissen nicht als vogelsicher herausgestellt hat. Die Bundesregierung hat auch darum aktiv die Erarbeitung der VDE-Anwendungsregel (VDE-AR-N 4210-11) unterstützt, die Maßnahmen zur Nachrüstung nach dem Stand des aktuellen Fachwissens beschreibt. Diese Anwendungsregel ist auch eine allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Nach Kenntnis der Bundesregierung gehen die zuständigen Bundesländer den Fällen nach, in denen sich eine Nachrüstung als nicht vogelsicher erwiesen hat.

Im Jahr 2011 gab es einen Hinweis auf eine nicht vogelsichere Errichtung der Oberleitungsanlage bei einer privat betriebenen Bahnstrecke im Braunkohletagebau der RWE Power AG, der „Hambachbahn“. Die RWE Power AG hat sich bereit erklärt, die Mastbauform der Oberleitungsanlage der „Hambachbahn“ noch vor der erstmaligen Inbetriebnahme vogelsicher abzuändern. Eine Gefährdung für Vögel bestand dabei nicht.

Die DB Netz AG hat interne Regelungen zum Bau von Eisenbahnoberleitungen (Richtlinie 997.9114) geschaffen, die sich am Standard der VDE-Anwendungsregel (VDE-AR-N 4210-11) orientieren. In bundesweit wenigen Einzelfällen wurde von der Deutschen Bahn AG (DB AG) selbst bzw. von Umweltverbänden festgestellt, dass die neuen Bahnoberleitungen nicht den Vorgaben entsprechend installiert wurden. Die DB AG hat darauf mit den in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen reagiert.

Die DB AG hat neben dem ökologischen auch ein elementares wirtschaftliches Interesse an der Vermeidung von stromtoten Vögeln. Ein durch einen Vogel verursachter Kurzschluss führt zu Schäden an den Oberleitungsanlagen und kann weitreichende Folgen für den Zugverkehr nach sich ziehen. Dies unterstreicht das hohe Eigeninteresse der DB AG, Schutzmaßnahmen an Streckenabschnitten mit einer Häufung von Vorfällen zu ergreifen.

Konkrete Angaben zur Ausstattung des Oberleitungsnetzes oder einzelner Strecken mit Vogelschutzeinrichtungen liegen der Bundesregierung nicht vor und sind in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht zu beschaffen.